



Name der entgegennehmende Gemeinde
Stadt Lychen
 Gemeindegennzahl Betriebsstätte (Sitz)
 12073384

Gagev
 Anzeige eines vorübergehenden
 Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG

Ort, Datum

Sachbearbeiter(in) **Herr Schöntag** Zimmernummer

Telefon **039888 605 212** Telefax **039888 605 29**

E-Mail **hauptamt@lychen.de**

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Angaben zum Antragsteller

Name, Vornamen Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

Geburtsdatum Geschlecht männlich weiblich Geburtsort Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift

Telefonnummer Handynummer Telefax E-Mail Adresse

Bezeichnung der **juristischen Person** oder des **nicht rechtsfähigen Vereins** (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

eingetragen im Register Nr. seit

Anschrift der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins

Telefonnummer Handynummer Telefax E-Mail Adresse

Finanzamt Steuernummer

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass (z.B. Feuerwehrfest, Sportfest, Osterfeier)

Betriebsart

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, benutzte Fläche in m²)

Zeitraum	jeden	Datum / Wochentag	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Datum von:	— .			
	— .			
	— .			
	— .			
Datum bis:	— .			
	— .			
	— .			

Wenn der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) stattfindet, dann ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:

Verabreichung von Speisen Ausschank von Nichtalkoholischen Getränken Alkoholischen Getränken

Die Kosten für diesen Bescheid setzen sich wie folgt zusammen

Gebühr Euro Auslagen Euro Gesamtbetrag Euro

Datum / Unterschrift des Anzeigenden Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.

Hinweise

Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt.

Es ist verboten:

- in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
- das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
- den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen
- alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.